

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	27.04.2022
Ausschuss für Stadtentwicklung	11.05.2022

**öffentlich**

Vorlage Nr.	197/2022-12
Stand	08.04.2022

**Betreff Verlängerung und Erweiterung einer Abgrabung in der Gemarkung Uedorf, Bornheimer Straße****Beschlussentwurf Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur**

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur erteilt das Einvernehmen der Stadt Bornheim zu der Erweiterung der Abgrabung am Uedorfer Weg unter dem Vorbehalt der Festsetzung eines 10 m breiten Abstandstreifens zur derzeitigen Straßenparzelle, des Abschlusses des Nutzungsvertrags für die Erschließung und der Festsetzung von denkmalschutzrechtlichen Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals SU 268 römisches Landgut „Am Weißen Stein“.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur.

**Sachverhalt****Verlängerung der Abgrabung an der Bornheimer Straße in der Gemarkung Uedorf**

Die Fa. Hüntten hatte eine Verlängerung der Genehmigung für ihre o.g. Abgrabung um zwei Jahre beantragt. Dazu hatte aus Fristgründen der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 26.01.22 beschlossen, das Einvernehmen derzeit nicht zu erteilen. Es wurde für den Fall in Aussicht gestellt, dass das Abgrabungsunternehmen Verhandlungen mit der Stadt über eine alternative Erschließung bzw. eine wohnverträgliche Steuerung des Abgrabungsverkehrs aufnimmt und diese zu einem erfolgreichen Abschluss kommen (vgl. Vorlage 732/2021-12). Im Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur wurde am 15.02.22 mit der Mitteilung 765/2021-12 darüber berichtet.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die dargelegten Bedenken der Stadt – insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Situation auf dem Mittelweg - als weder hinreichend begründet noch als verhältnismäßig beurteilt und die Stadt aufgefordert, die Verweigerung des Einvernehmens belastbar zu begründen oder aber das gemeindliche Einvernehmen nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes einzuräumen.

Die inzwischen erfolgten Verhandlungen mit der Fa. Hüntten sind zu folgendem Ergebnis gekommen: Die Erschließung soll zukünftig von der L118 über die Bleibtreustraße, den Maarpfad/Aarweg und den Mittelweg erfolgen, da eine Erschließung von der L118 über den Mittelweg nur noch bis zum Umbau des Mittelwegs im Abschnitt von der L118 bis zur Zufahrt zum Bebauungsplangebiet He 31 möglich ist. Mit dieser soll um die Jahresmitte begonnen werden. Dieser umgebaute Abschnitt wird einen geringeren Querschnitt als bisher aufweisen, so dass er den Kiesverkehr in Zukunft nicht mehr aufnehmen kann.

Für die zukünftige Erschließung ist zunächst der Abschnitt des Aarwegs vom Mittelweg bis zur Einfahrt des Abtragungsgeländes Horst durch die Fa. Hüntel baulich der beabsichtigten Nutzung anzupassen, u.a. mit einer Ausweichstelle. Darüber ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt zu schließen, in dem auch die weiteren Fragen (Reinigung des Wegs, Reparatur von Schäden etc.) geregelt werden.

Unter dem Vorbehalt des Abschlusses dieses Nutzungsvertrags hat die Stadt daher nunmehr ihr Einvernehmen erteilt.

### **Erweiterung der Abtragung**

Mit Schreiben vom 14.03.2022, eingegangen am 18.03.2022, hat der Rhein-Sieg-Kreis um das Einvernehmen der Stadt zum Antrag auf Erweiterung dieser Abtragung gebeten (s. Anlage 1: Übersichtslageplan). Das Einvernehmen ist nach § 36 BauGB innerhalb von zwei Monaten nach Eingang, hier bis zum 17.05.2022, zu erteilen oder zu verweigern. Äußert sich die Kommune in dieser Frist nicht, so gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungs-, bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

Die beantragte Erweiterungsfläche liegt in der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Abtragung-Konzentrationszone, so dass grundsätzlich das Einvernehmen der Stadt erteilt werden kann. Dabei sind allerdings folgende Punkte zu berücksichtigen:

Aus planungs- und erschließungsrechtlicher Sicht gilt dasselbe wie oben für die Verlängerung dargelegt: Die Erschließung kann ab etwa Mitte des Jahres nur noch von der L118 über die Bleibtreustraße, den Maarpfad/Aarweg und den Mittelweg erfolgen. Der schon für die Verlängerung erforderliche Nutzungsvertrag würde dann so abgeschlossen, dass er auch die Erschließung der Erweiterung umfasst.

Für den beabsichtigten Ausbau von Uedorfer Weg/Bornheimer Straße benötigt die Stadt private Flächen in ca. 9,50 m Breite. Diese reichen bis in den Böschungsbereich der geplanten Kiesgrube. Der derzeit im Antrag vorgesehene 5 m breite Abstandsstreifen im Bereich der Flurstücke 20, 21 und 22 zur städtischen Verkehrsfläche ist daher auf 10 m zu verbreitern, so dass ein Abstandsstreifen in einer Breite von rund 10 m anstatt der im Antrag vorgesehenen Breite von 5 m zur derzeitigen Straßenparzelle einzuhalten ist.

Das in der Abtragung gewonnene Material wird zur Aufbereitungsanlage an der Allerstraße transportiert. Dort klagen Anlieger bereits jetzt über die Verschmutzung der Straße durch Fahrzeuge, die das Gelände der Aufbereitungsanlage verlassen, und dadurch bedingte Staubentwicklung in Trockenzeiten. Daher regt die Stadt an, die Genehmigung der Abtragung mit der Auflage zu versehen, auf dem Aufbereitungsgelände an der Allerstraße eine Reifenwaschanlage zu installieren oder anderweitig dafür zu sorgen, dass die Allerstraße sauber gehalten wird.

Aus Sicht der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde ist anzumerken, dass die Formulierung in Abschnitt 1.9 des Antrags, es seien „Hinterlassenschaften bronze- und eisenzeitlicher Siedlungen sowie eines römischen Brunnens zu Tage gefördert“ worden, so nicht zutreffend ist. Es handelt sich nicht um beliebige Hinterlassenschaften, sondern um das eingetragene Bodendenkmal SU 268 römisches Landgut „Am Weißen Stein“, in dessen Bereich auch die Erweiterungsfläche liegt. Daher ist die Genehmigung mit Auflagen bezüglich Denkmalschutz entsprechend denen in der Genehmigung der bestehenden Abtragung zu versehen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

1 Übersichtslageplan zum Antrag auf Abtragungserweiterung